

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 206

ausgegeben am 8. August 2017

Gesetz

vom 9. Juni 2017

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien,
LGBL. 2000 Nr. 202, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Zuständigkeit

- 1) Über die Ausrichtung von Mietbeiträgen entscheidet auf Antrag
das Amt für Soziale Dienste.
- 2) Die Gemeinden wirken bei der Gewährung von Mietbeiträgen mit.

Art. 15a Abs. 2

Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 30/2017

II.

Änderung von Bezeichnungen

In Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 2 und 2a, Art. 9, Art. 11 Abs. 1 und 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, 14, 15 und 15a Abs. 1 sowie Art. 16 des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien ist die Bezeichnung "Amt für Bau und Infrastruktur" durch die Bezeichnung "Amt für Soziale Dienste", in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.

Übergangsbestimmungen

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Amt für Bau und Infrastruktur hängige Anträge findet das neue Recht Anwendung. Die Weiterleitung der hängigen Anträge an das Amt für Soziale Dienste erfolgt von Amtes wegen.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. September 2017 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef